KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2026

Nr. 2026/1865
KR.Nr. A 0060/2026 (VWD)

Auftrag Mitte-Fraktion.Die Mitte-EVP: Zuweisung von einem Teil der Erträge aus den Erbschaftssteuern zum Finanzausgleich der Einwohnergemeinden
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Kanton weist dem Finanzausgleich der Einwohnergemeinden jenen Anteil aus der Erbschaftssteuer zu, welcher 25 Mio. Franken überschreitet. Der Anteil, welcher beim Kanton bleibt, kann, sollten sich die Einnahmen aus dieser Steuerart stark erhöhen, durch den Kantonsrat angepasst werden.

2. Begründung

Der Gemeindeverband des Kantons Solothurn versucht mit seiner Initiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)», die angespannte finanzielle Situation der Gemeinden zu lindern. Diese Initiative weist, neben der Tatsache, dass die Mehrheit des Aktienkapitals der Nationalbank den Kantonen gehört und nicht den Gemeinden, den Schönheitsfehler auf, dass die Gewinne pro Kopf an die Gemeinden verteilt werden sollen. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil die Kostentreiber bei den Gemeinden die stetig steigenden Sozialleistungen sind. Diese werden aber pro Kopf, unabhängig von der Steuerkraft einer Gemeinde, auf diese verteilt. Insofern ist dieser Antrag als Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative zu sehen.

Im Voranschlag 2026 des Kantons Solothurn wird mit Erträgen aus der Erbschaftssteuer von rund 25 Mio. Franken gerechnet. Die Erbschaftssteuer ist Teil der sogenannten Nebensteuern. 2024 war der Ertrag aus der Erbschaftssteuer mit 47 Mio. Franken ungewöhnlich hoch, was mit dem Eingang von einzelnen grossen Nachlässen im Zusammenhang steht. Aufgrund der demografischen und der gesellschaftlichen Entwicklung in unserem Land ist aber tendenziell davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren vermehrt Leute sterben werden, welche einerseits über grosse Vermögenswerte verfügen. Gleichzeitig wurden die Familien in den letzten Jahrzehnten immer kleiner, so dass oft keine direkten Nachkommen mehr da sind. So ist die Geburtenrate, welche 1964 noch fast 2,7 Kinder pro Frau betrug, innerhalb von 15 Jahren bis ins Jahr 1980 auf 1,5 Kinder pro Frau gesunken. Die sogenannte Babyboomer-Generation hat nicht nur weniger Nachkommen, sie verfügt aufgrund der fast immer sehr guten Wirtschaftslage der letzten fünfzig Jahre in unserem Land oft, bedingt auch durch Liegenschaftsbesitz, über ein relativ hohes Vermögen. Gleichzeitig ist der Anteil an kinderlosen Personen massiv gestiegen. Aus den erwähnten Gründen ist davon auszugehen, dass im kommenden Jahrzehnt die Erbschaftssteuer ansteigen wird. Sobald keine direkten Nachkommen mehr da sind, werden Steuern zwischen 4 % und 30 % fällig. Unabhängig davon verlangt der Kanton Solothurn eine Nachlasstaxe zwischen 0,8 % und 1,2 %.

Bis jetzt gehen sämtliche Beträge zum Staat, welcher also von dieser demographischen und gesellschaftlichen Entwicklung profitiert. Gleichzeitig ist es aber so, dass die Gemeinden über die Ergänzungsleistungen für jenen Teil der Bevölkerung aufkommen müssen, welcher mit seinem Einkommen seine Ausgaben nicht mehr decken kann. Auch dieser Umstand ist der

gesellschaftlichen Entwicklung, vor allem aber dem Umstand geschuldet, dass die Leute immer älter werden. Das selbständige Wohnen wird oft irgendwann unmöglich. Gleichzeitig steigen die Aufwendungen für die Krankenkasse, so dass die Einkünfte und das Angesparte nicht mehr ausreichen, um die Kosten alleine tragen zu können.

Im Gegensatz zum Kanton sind die Gemeinden also die «Verlierer» dieser Entwicklung. Eine Anpassung beim Verteilen der Erträge aus der Erbschaftssteuer ist daher angebracht. Dass diese Rückverteilung über den Finanzausgleich zu erfolgen hat, ist dem Umstand geschuldet, dass im Kanton Solothurn die Soziallasten bekanntlich pro Kopf, unabhängig vom Steueraufkommen der Gemeinden, verteilt werden. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit sehr tiefen Steuererträgen pro Kopf den gleichen Beitrag leisten müssen wie Gemeinden mit teilweise dreifach höheren Steuereinnahmen pro Kopf. Der Ausgleich über den bestehenden Finanzausgleich ist daher angezeigt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der vorliegende Auftrag versteht sich gemäss Auftraggeber ausdrücklich als Gegenvorschlag zu der im November 2025 vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) lancierten Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder» («Gemeindeautonomie-Initiative»). Diese Gemeindeinitiative verlangt die Aufnahme eines neuen Verfassungsartikels, wonach die Einwohnergemeinden an der periodischen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) hälftig beteiligt werden. Die Verteilung dieser Mittel soll nach Massgabe der jeweiligen Bevölkerungszahl erfolgen. Begründet wird das Begehren mit den Aufgaben und Finanzlasten, die im Zuge des Massnahmenplans 2024 vom Kanton den Einwohnergemeinden abgeschoben worden seien. Weiter wird der Anspruch auf 50 % der SNB-Gelder auch mit den steigenden Kosten in den Leistungsfeldern Alter und Pflege begründet, für welche die Gemeinden allein zuständig seien. Als Folge dieser Kostenentwicklung wird der (teilweise) Verlust der finanziellen Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit der 104 Einwohnergemeinden befürchtet. Mit den SNB-Mitteln soll die Gemeindeautonomie für die Zukunft erhalten respektive gestärkt werden.

Gemäss Medienberichterstattung vom 28. August 2026 ist die Initiative zustande gekommen. Es ist zu erwarten, dass diese demnächst vom Initiativkomitee eingereicht wird. Nach Artikel 32 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 2025 (KV; BGS 111.1) ist die Initiative dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Der Kantonsrat hat dem Volk Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens zu stellen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Volksabstimmung hat spätestens zwei Jahre nach der Einreichung stattzufinden.

Der Regierungsrat wird sich nach Einreichung der Initiative eingehend und ergebnisoffen mit der Materie befassen und im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen Antrag an den Kantonsrat stellen. Dazu gehört allenfalls auch die Formulierung eines eigenen Gegenvorschlages. Vor allem für letzteres wird der Regierungsrat die im vorliegenden Auftrag gemachten Erwägungen und Vorschläge in seine Überlegungen einbeziehen.

Heute ist es für den Regierungsrat jedoch verfrüht, zur Gemeindeinitiative und infolgedessen auch zu diesem Auftrag materiell Stellung zu nehmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6929)
Amt für Gemeinden
Finanzdepartement
Steueramt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)